



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Jugend, Schule und Sport

Vorlage

Nr. 10/2005

vom: 28.02.2005

Mitteilungsvorlage

öffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Schul- und Sportausschuss

Bezeichnung des TOP

Das neue Schulgesetz NRW

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 27.01.2005 das Schulgesetz NRW beschlossen. Mit dem Schulgesetz werden insgesamt 7 Gesetze und 3 Rechtsverordnungen zu einem einheitlichen Gesetz zusammengefasst. Schulträgerrelevant sind insbesondere die Verkürzung des Abiturs auf 12 Jahre, die Möglichkeit zur Schaffung von Dependancen und Verbundschulen, die Schulpflicht von Asylbewerbern und die Reform der Schulaufsicht. Die im Gesetzentwurf zum Schulgesetz noch enthaltene Regelung zur Gastschülerpauschale ist im endgültigen Schulgesetz nicht mehr enthalten.

I. Allgemeines

Mit dem einheitlichen Schulgesetz wird das

- Schulordnungsgesetz (1952)
- Schulverwaltungsgesetz (1957)
- Schulfinanzgesetz (1957)
- Ersatzschulfinanzgesetz (1961)
- Schulpflichtgesetz (1966)
- Lernmittelfreiheitsgesetz (1973)
- Schulmitwirkungsgesetz (1977)

und die

- Allgemeine Schulordnung (1978)
- Wahlordnung zum Schulmitwirkungsgesetz (1979)
- Kooperationsordnung (1995)

zu einem einheitlichen Schulgesetz zusammengefasst. Die Anzahl der Paragraphen sinkt von 238 auf insgesamt 133. Damit ist eine erhebliche Reduzierung des Umfangs schulrechtlicher Vorschriften erzielt worden. Das Schulrecht wird damit insgesamt übersichtlicher und transparenter geregelt. Das Ministerium hat allerdings angekündigt, zu dem Schulgesetz Verwaltungsvorschriften zu erlassen, wobei derzeit noch offen ist, wann diese erstellt sein werden.

II. Besondere schulträgerrelevante Regelungen des Schulgesetzes NRW

1. Abitur nach 12 Jahren (§ 18)

Mit dem Schulgesetz wird das Abitur nach 12 Jahren eingeführt. Dies wird durch den Wegfall der Jahrgangsstufe 11 realisiert. Der Unterrichtsstoff für diese Jahrgangsstufe 11 wird in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 vorgearbeitet. Daher ist zur Realisierung des Abiturs nach 12 Jahren schrittweise eine Ausweitung des Unterrichts in den einzelnen Jahrgangsstufen vorgesehen. Diese Ausweitung der Unterrichtszeit in den Klassen 5 bis 10 betrifft allerdings alle Schulformen, nicht nur das Gymnasium, sondern auch die Gesamtschule, die Realschule und die Hauptschule. Nach Mitteilung des Schulministeriums NRW sollen die Rahmenbedingungen für eine individuelle Förderung an allen Schulen der Sekundarstufe I verbessert werden. An den Berufskollegs wird es bei den dreijährigen Bildungsgängen bis zum Abitur bleiben.

Nach § 18 Abs. 2 SchulG kann die Einführungsphase durch Beschluss des Schulträgers an einem Gymnasium oder einer Gesamtschule eingerichtet werden, wenn dieses wegen der Zahl der nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung förderungsbedürftigen Schülerinnen und Schüler an der Schule erforderlich ist und wenn in zumutbarer Entfernung kein entsprechendes Angebot besteht. Da ein etwaiger Ratsbeschluss mit finanziellen Konsequenzen auch für das Land verbunden ist, bedarf er der Genehmigung der Oberen Schulaufsichtsbehörde.

Das Abitur nach 12 Jahren soll erstmals für Schülerinnen und Schüler angewendet werden, die sich im Schuljahr 2005/2006 in der Klasse 5 befinden (§ 132 Abs. 5). Allerdings kann die einzelne Schule darüber entscheiden, ob auch Schülerinnen und Schüler, die sich zum Schuljahr 2005/2006 bereits in der Klasse 6 befinden, in die Schulzeitverkürzung einbezogen werden sollen.

2. Sonderpädagogische Förderung (§§ 19 ff.)

Mit dem Schulgesetz werden die Sonderschulen begrifflich durch sog. Förderschulen ersetzt. Damit wird letztendlich ein Beschluss des Landtags aus dem Jahr 2003 zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung umgesetzt. Den Regelungen liegt die Tendenz zugrunde, dass die Förderung von behinderten Schülerinnen und Schülern im gemeinsamen Unterricht und in integrativen Lerngruppen ausgedehnt werden soll. So ist in § 20 Abs. 8 ausdrücklich geregelt, dass die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers integrative Lerngruppen an einer Schule der Sekundarstufe I einrichten kann, wenn die Schule dafür personell und sachlich ausgestattet ist. In diesen integrativen Lerngruppen lernen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Regel nach anderen Unterrichtsvorgaben als denen der allgemeinen Schule.

3. Schulpflicht für Kinder von Asylbewerbern (§ 34 Abs. 6)

Das Gesetz statuiert eine Schulpflicht für Kinder von Asylbewerbern und Asylanten und alleinstehenden Kindern und Jugendlichen, die einen Asylantrag gestellt haben, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind und solange ihr Aufenthalt gestattet ist. Darüber hinaus enthält § 34 Abs. 6 auch eine Schulpflicht für ausreisepflichtige Kinder und Jugendliche bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht.

4. Vorschulische Beratung und Förderung (§ 36)

Inhaltlich ist die Regelung des § 36 Abs. 1 bereits durch das Schulrechtsänderungsgesetz 2003 eingeführt worden. Auf der Grundlage dieser gesetzlichen Bestimmung werden die Informationsveranstaltungen für Eltern 4-jähriger Kinder durchgeführt.

5. Ausweitung des Alkohol- und Rauchverbots (§ 54 Abs. 5)

In dem Schulgesetz wird der Gesundheitsschutz aufgewertet. Als besonderes Erziehungsziel nennt das Schulgesetz, dass Schülerinnen und Schüler lernen sollen, Freude an der Bewegung und am gemeinsamen Sport zu entwickeln, sich gesund zu ernähren und gesund zu leben (§ 2 Abs. 4 Nr. 7). Zugleich wird ein allgemeines - also nicht nur auf Schülerinnen und Schüler bezogenes - Alkohol- und Rauchverbot gesetzlich eingeführt (vgl. § 54 Abs. 5).

6. Schulleitung/Besetzung von Schulleiterstellen (§§ 59 ff.)

Dem Schulgesetz liegt die Tendenz einer größeren Selbständigkeit der einzelnen Schule zugrunde. Damit ändert sich auch die Rolle der Schulleitungen. Die Schulleiterinnen und Schulleiter tragen künftig vor allem mehr Verantwortung in Fragen der Personalführung und Personalbewirtschaftung in der Schule (§ 59 Abs. 3 und 4). Sie treffen nach Mitteilung des MSJK NRW die Entscheidungen über die Verteilung der Anrechnungsstunden und von Sonderaufgaben (§ 59 Abs. 5) sowie über den Abschluss befristeter Verträge. Zudem kann das Ministerium den Schulleiterinnen und Schulleitern weitere dienstrechtliche Zuständigkeiten übertragen (§ 57 Abs. 5).

7. Verbundschulen (§ 83)

Der Schulträger kann nach § 83 in der Sekundarstufe I Schulen zweier unterschiedlicher Schulformen organisatorisch zu einer Schule zusammenfassen. Der Unterricht soll teilweise in schulformübergreifenden Lerngruppen erteilt werden können. Allerdings müssen Hauptschulen und Realschulen, die miteinander verbunden werden, mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Umfasst ein Verbund auch eine Schule mit der Sekundarstufe II, müssen in der Regel mindestens fünf Parallelklassen pro Jahrgang geführt werden. Eine Schule im organisatorischen Verbund kann nach § 83 Abs. 3 auch durch die Erweiterung einer bestimmten Schule um einen oder mehrere Zweige errichtet werden.

8. Mindestgröße von Schulen (§ 82)

In § 82 Abs. 1 Satz 2 wird nunmehr geregelt, dass bei der Errichtung die Mindestgröße für Schulen für 5 Jahre gesichert sein muss, wobei 28 Schülerinnen und Schüler als eine Klasse gelten.

Neben dem Mindestplanungszeitraum von 5 Jahren wird in § 82 Abs. 5 festgelegt, dass bei der Errichtung Gymnasien mindestens dreizügig gegliedert sein müssen (bisher zweizügig), jedoch als zweizügige Schule fortgeführt werden können. Darüber hinaus wird für die gymnasiale Oberstufe eine Mindestzahl von 42 Schülerinnen und Schülern in der Jahrgangsstufe 11 festgelegt (§ 82 Abs. 7).

9. Reform der Schulaufsicht (§ 86 ff.)

Die Struktur der Schulaufsichtsbehörden wird aus dem Schulverwaltungsgesetz grundsätzlich übernommen. Die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen und dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, die Schule für Kranke und die Schulen im organisatorischen Verbund werden der oberen Schulaufsicht zugeordnet (§ 88 Abs. 2 und 3). Im Schulgesetz ist allerdings bereits jetzt schon eine Reform der Schulaufsicht angelegt. Nach § 88 Abs. 5 nehmen die unteren Schulaufsichtsbehörden spätestens ab 1. Januar 2009 schulaufsichtliche Aufgaben für alle Schulformen wahr.

10. Regelung zur Finanzverteilung (§§ 92 ff.)

Das Schulgesetz hält im Wesentlichen an der bisherigen Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen Land und Schulträgern fest. Insbesondere bleibt es dabei, dass das Land die Personalkosten für die Lehrerinnen und Lehrer trägt, während die Kommunen die übrigen Personal- und Sachkosten zu finanzieren haben (§ 92).

Aufgrund des Änderungsantrages der Regierungskoalition zum Schulgesetz ist § 92 Abs. 1 Satz 2 des Schulgesetzes dahingehend geändert worden, dass die Kosten für die individuelle Betreuung und Begleitung einer Schülerin oder eines Schülers, durch die die Teilnahme am Unterricht in der allgemeinen Schule, der Förderschule oder der Schule für Kranke ermöglicht wird, nicht zu den Schulkosten gehören.